Dies kann mir einerlei sein. Dergleichen einzelne Aeußerungen fallen in einer und in der andern Kammer; aber wenn einzelne Aeußerungen dahin gehen, daß die ganze Kammer in ihrer Gesammtheit angegriffen und bezüchtigt wird der Verletzung der Verfassungsurkunde, so kann ich dies unmöglich ohne Erwiederung lassen; hat denn die zweite Kammer der Verfassungsurkunde entgegen gehandelt? Keineswegs. Die Beweise liegen vor, wie strenge sich die zweite Kammer zur Aufgabe gemacht hat, die Verfassungsurkunde in jeder Beziehung aufrecht zu erhalten. Man kann der zweiten Kammer, so lange constitutionelle Landtage bestehen, nicht einen Vorwurf machen, daß sie jemals ein solches Verfahren habe kund gethan. Deshalb schmerzt es mich, daß in öffentlicher Sitzung dergleichen Aeußerungen gefallen sind; ich hätte sehr gewünscht, sie wären nicht gefallen. Es ist die Kammer in ihrer Stellung zu hoch berufen, als daß sie solle von einer andern Kammer zurückgestellt werden; die beiden Kammern sind sich gleich, die Zahl 1 und 2 macht's nicht aus, die Kammern stehen sich gleich, sie dürfen und können sich nicht kritisiren. Es kann vorkommen und ist vorgekommen, daß in einer Kammer Etwas getadelt wird, was in der andern Kammer ist gesprochen worden; aber daß die Kammer in ihrer Gesammtheit angegriffen und der Verfassungsverletzung beschuldigt wird, das ist in diesem Hause noch nicht geschehen. Wohl könnte man sagen, es hätte vielleicht auch mit Stillschweigen von der Gesammtheit der Kammer nicht zugegeben werden sollen, was von einzelnen Mitgliedern gesagt worden ist, doch darüber gehe ich hinweg, weil mir jede Censur unangenehm ist, und weil ich allerdings glaube, daß Seiten der Regierung den Mitgliedern der ersten Kammer, die die zweite Kammer angegriffen haben, ist nachgewiesen worden, daß sie im Unrecht waren. Nun ich glaube, die öffentliche Meinung wird wohl die zweite Kammer auch in Schutz nehmen, wie es in mehren Fällen geschehen ist. Es ist Nichts weiter erforderlich und ich enthalte mich eines Antrages. Jedoch dies ist mir wichtig, daß die Kammer sich dahin ausspreche, daß aus dem Protokoll hervorgehe, daß sie die Ueberzeugung in sich trage, die Verfassungsurkunde treu befolgt zu haben, daß sie ferner es nicht der Würde der Kammer angemessen halte, in eine Kritik einzugehen gegen die Gesammtheit der andern Kammer. Ich könnte auch die einzelnen Punkte mit Stillschweigen übergehen, wenn sie nicht theilweise von der Art wären, daß ich als Vorstand der ersten Deputation Etwas darüber sagen muß. Ich lasse auf sich beruhen, ob es sachgemäß sein kann, daß in einer Kammer das Verfahren der Deputation der andern Kammer der Kritik unterworfen wird; ich glaube nicht, daß die Deputation einer Kammer bei der Deputation einer andern Kammer Unterricht nehm n soll. Jede Deputation der einen, wie der andern Kammer wird immer ihrer Ueberzeugung folgen. Es ist der Deputation der Vorwurf gemacht worden wegen der Landtagsordnung, die nicht vorgenommen worden ist; darüber hat der Referent das Nöthige bemerkt. Dann ist noch eine Belehrung aufgestellt worden, die ich nicht unberührt und unerwiedert lassen kann. Man sagt, der Landtag werde verlängert, wenn in der Deputation gleichzeitig größere Gesetze berathen werden. Meine Herren, dies hat seinen einfachen Grund darin, es lagen der ersten Deputation der zweiten Kammer gleichzeitig mehre wichtige Gesetze vor, und es verstand sich von selbst, daß nicht alle einen Referenten hatten, sondern es mußte mit den Gesetzen so verfahren werden, daß sie gleichmäßig einzelne Referenten erhielten. War nun dies geschehen — ich weiß nicht, wie es in andern Deputationen gehalten wird, aber in der ersten Deputation ist es, so lange ich dabei bin, immer so gehalten worden, daß man bemüht gewesen ist, sämmtliche Mitglieder in den Sitzungen zu haben, und es ist nicht bei uns geschehen, daß der Bericht im Voraus gemacht und producirt worden ist, sondern es hat Alles der collegialischen Berathung unterlegen. Nun lag es in der Natur der Sache, daß die Gegenstände gleichzeitig von mehren Referenten in Angriff genommen werden, wie kann man es anders machen? Ich werde dem dankbar sein, welcher mir Lehrstunden gibt, wie es anders zulässig ist. — Uebrigens mit den Petitionen, das ist eine alte Klage. Nun ich will es der öffentlichen Meinung überlassen, in welcher Kammer das Verfahren hierbei sich dem von der Regierung Vorgeschlagenen mehr nähert. Nach dem, was in der ersten Kammer geschehen ist, glaube ich, sollte man sich der Ueberzeugung hingeben, daß die Praxis, wie sie an diesem Landtage bei uns ist gehalten worden, doch mehr den Ansichten der Regierung nahe gekommen ist, als die in jenem Saale. Nun, meine Herren, wegen der Petitionen liegt ein allerhöchstes Decret vor; ich kann daher das Weitere übergehen, sagen muß ich aber doch, daß es gerade bei einer jugendlichen Verfassung, wie die unsrige ist, von hohem Werthe ist, daß man dem Volke das Vertrauen erhalte und gewähre zu seinen Ständen, und namentlich zu den aus seiner Wahl hervorgegangenen. Es ist sehr leicht gesagt, daß man eine Petition ohne Weiteres zurückweist; wenn man dagegen erwägt, wie häufig ein großes Interesse die Petenten daran haben, ein Interesse, was vom höchsten Werthe ist, wenn man erwägt, welche Beruhigung dies dem Volke gewährt, daß bei der jetzigen Regierung unseres geliebten Fürsten es der Fall ist, daß Jeder im Volke Zugang zu seinem Könige hat. Welchen Vortheil gewährt es andererseits, daß Jeder im Volke seinen Zutritt zur Ständeversammlung hat. Ich glaube, es kann Nichts mehr dazu dienen, das feste Band zwischen Fürsten und Volk und Ständen inniger und inniger zu knüpfen, als dieses, wenn das Vertrauen sich immer mehr und mehr steigert. Glauben Sie nicht, daß, wenn ein Petent mit seiner Petition nach vorgenommener Prüfung zurückgewiesen wird, er es dann annehmen könne, als ob Nichts geschehen sei. Nein, er hat die Ueberzeugung gewonnen, es ist Alles geschehen, was geschehen konnte, und dies ist der Wunsch der Staatsregierung, sowie beider Kammern, und er muß es sein. So hat denn auch die öffentliche Meinung jetzt dafür entschieden, daß, wenn man eine Petition ohne Weiteres zurückweise, darin eine Kränkung für die Petenten liege, und Kränkung muß man jedem Staatsbürger zu ersparen suchen. Die Regierung hat schon in ihrem frühern Decrete wegen der Petitionen sich dahin ausgesprochen, daß, wenn Mitglieder der Ständeversammlung eine Petition zur ihrigen machen, es anzunehmen ist als eine nach dem Buchstaben

SLUB
Wir führen Wissen.